

Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

An die  
Ev. Pfarrämter  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Landeskirchl. Dienststellen

---

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
50.10-03-V62/5.1

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Rotebühlplatz 10  
70178 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0  
www.elk-wue.de  
www.service.elk-wue.de

**Dezernat Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche**

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel  
Telefon 0711 2149-522  
Telefax 0711 2149-9522  
Ulrich.Heckel@ELK-WUE.DE

Datum  
14. April 2021

## **Aktualisierte Regelungen zu Gottesdiensten und Empfehlungen zu Veranstaltungen während der Dauer der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

leider haben sich die Hoffnungen auf baldige Lockerungen nicht erfüllt. Die Infektionszahlen steigen wieder, vor allem wegen der zunehmenden Ausbreitung verschiedener Virusmutationen. Nach allem, was wir heute wissen, sind diese Mutationen ansteckender, das Infektionsgeschehen bleibt aber wohl überwiegend auf geschlossene Räume beschränkt. Deshalb werden die geltenden Regelungen angepasst (farbige Hervorhebung), und zwar dahingehend, dass Gottesdienste bei entsprechend hohen Inzidenzzahlen grundsätzlich im Freien gefeiert werden. Ziel ist es weiterhin, Präsenzgottesdienste möglich zu halten. Dass die Verlegung ins Freie mit vielfältigen Herausforderungen verbunden ist, ist uns bekannt.



Die Parkmöglichkeiten in der Gänsheidestraße und den angrenzenden Straßen sind sehr beschränkt. Nutzen Sie ab Hauptbahnhof die U15 Richtung Ruhbank/Fernsehturm bzw. Heumaden, ca. 10 Minuten bis Haltestelle Bubenbad. Von dort ca. 5 Minuten zu Fuß.

Wir danken Ihnen für all Ihr Tun in der Vergangenheit und Ihr Mitdenken und Handeln jetzt und in Zukunft in diesen herausfordernden Zeiten.

**Vorbehaltlich strengerer staatlicher Regelungen**<sup>1</sup> gelten für die Dauer der Coronavirus-Pandemie, solange das Robert-Koch-Institut die Gefährdung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens als 'mäßig' einstuft, folgende Bestimmungen<sup>2</sup>:

1. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz unter 35/100.000 Einwohner** gilt, dass
  - a) in den Kirchen, anderen dem Gottesdienst gewidmeten Räumen und im Freien während des Gottesdienstes ein Abstand von mindestens zwei Metern (**Mindestabstand**) zwischen den Gottesdienstbesuchern eingehalten werden muss.
  - b) Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen oder Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner näher **zusammensitzen** können.
  - c) das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren **Mund-Nasen-Bedeckung** empfohlen wird; bei Unterschreitung des Mindestabstands sowie beim gemeinsamen Sprechen und Singen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend;
  - d) das den Behörden auf Verlangen vorzulegende, schriftliche örtliche **Hygieneschutzkonzept** folgende Anforderungen erfüllen muss:
    - die Begrenzung und Festlegung der Personenzahl durch den Kirchengemeinderat oder Verbundkirchengemeinderat auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung des Mindestabstands ermöglicht wird,
    - eine Regelung zur Benutzung der Empore, die einen Abstand der Emporennutzer von 5 Metern (Summe aus Abstand zur Brüstung + Höhe der Empore) zu den Gottesdienstbesuchern im Kirchenschiff sowie möglichst einen getrennten Zu- und Abgang vorsehen muss,
    - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
    - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
    - die Reinigung der Mikrophone,
    - die regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche,

---

<sup>1</sup> Für die Gottesdienste: § 12 Corona-Verordnung (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>); Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen (<https://km-bw.de/Religioese+Angelegenheiten>); für sonstige Veranstaltungen §§ 9, 10 Corona-Verordnung.

<sup>2</sup> Rechtsgrundlagen: § 17 Satz 2 KGO, § 4 Abs. 6 Konfirmationsordnung, Art. 1 Abs. 3 Feiertagsordnung.

- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
  - eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen,
  - die rechtzeitige und verständliche Information darüber, ob und wie im Gottesdienst gemeinsam gesungen wird,
  - eine eventuell bestehende Möglichkeit bargeldlosen Opfern,
  - die Nennung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers als für den Gottesdienst verantwortliche Person.
- e) **Gemeindegang** die Regel bleibt, dass anstelle des Gemeindegangs aber ausnahmsweise ein Musikstück (Sologesang, Instrumentalmusik oder ähnliches) vorgesehen werden kann; zur Musik allgemein wird auf das Schutzkonzept des Amts für Kirchenmusik verwiesen;
- f) der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrern und Pfarrerinnen weitere **Gottesdienstzeiten** festsetzen kann, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen;
- g) nicht notwendige **liturgische Berührungen** (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben;
- h) bei der **Taufhandlung** am Taufstein der Mindestabstand unterschritten werden kann; neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein;
- i) die nach § 4 Absatz 1 bis 4 Konfirmationsordnung bestimmten **Konfirmationstage** aufgehoben sind und die Konfirmationstage vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden festgelegt werden;
- j) **Bestattungen** unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen und der Regeln, die für alle Gottesdienste gelten, gefeiert werden können, im Freien unter bloßer Wahrung des Mindestabstands;
- k) **Gottesdienste im Grünen**, Autogottesdienste oder Motorradgottesdienste unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen unter Wahrung des Mindestabstands gefeiert werden können; das Hygienekonzept nach Buchstabe d) kann an die Besonderheiten im Freien angepasst werden;
- l) es ausnahmsweise zulässig ist, Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen nur als **Online- oder Streaminggottesdienste** mit der Begründung zu feiern, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Präsenzgottesdiensten als nicht verantwortlich erscheinen; zu berücksichtigen sind dabei

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Feier des Gottesdienstes im Freien);

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des zuständigen Dekanatamts.

m) Maßnahmen zur **Nachvollziehung von Infektionsketten** im Ermessen der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde stehen. Dabei ist von den Kirchengemeinderäten oder Verbundkirchengemeinderäten zwischen der Freiwilligkeit und grundsätzlichen Anonymität der Teilnahme am Gottesdienst und dem persönlichen und öffentlichen Vertrauen in die Sicherheit der Ausgestaltung von Gottesdiensten, in denen gemeinsam gesungen wird, abzuwägen. Hierzu kommt **der Einsatz einer empfohlenen digitalen Anwendung<sup>3</sup> oder** die Auslage nummerierter Namenszettel mit Datenschutzerklärung und Stiften auf den Sitzplätzen in Betracht, die beim Verlassen in eine eigens aufgestellte Kiste geworfen werden. Die Kiste ist zu verschließen und mit dem Datum des Gottesdienstes zu versehen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst ist sie komplett zu vernichten **bzw. zu löschen**, wenn keine Infektion aufgetreten ist.

2. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 35/100.000 und 50/100.000 Einwohner** gelten die Bestimmungen der Nummer 1 mit der Maßgabe, dass nur noch **Personen, die einem Haushalt** angehören unter Abweichung vom Mindestabstand näher zusammensitzen können. Nr. 1 Buchstabe b) wird gegenstandslos.
3. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 50/100.000 und 100/100.000 Einwohner** gelten die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 mit der Maßgabe, dass
  - a. das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren **Mund-Nasen-Bedeckung** während der Dauer des Gottesdienstes **verpflichtend** ist, auch für Mitwirkende; Mitwirkende können die Maske unter Wahrung des Mindestabstands zum Sprechen und Singen oder beim Einsatz von Blasinstrumenten abnehmen; Nr. 1 Buchstabe c) wird gegenstandslos;
  - b. **die Dauer des Gottesdienstes in geschlossenen Räumen auf 35 Minuten beschränkt ist**; der **Gemeindegang** in geschlossenen Räumen **entfällt** und durch ein Musikstück (Vokal- oder Instrumentalmusik mit kleinen Ensembles) ersetzt wird; Nr. 1 Buchstabe e) wird mit Ausnahme des Verweises auf das Schutzkonzept des Amts für Kirchenmusik gegenstandslos;
  - c. für die die **Nachvollziehung von Infektionsketten**, wie unter Nr. 1 Buchstabe m) Satz 3 beschrieben, Sorge zu tragen ist; Nr. 1 Buchstabe m) Sätze 1 und 2 werden gegenstandslos;

---

<sup>3</sup> <https://www.elk-wue.de/vernetzt>: „Empfohlene Apps“.

- d. für das **Absehen von Präsenzgottesdiensten** nach Nr. 1 Buchstabe I) anstelle der Zustimmung die Unterrichtung des zuständigen Dekanatamts genügt;
- e. empfohlen wird, nur noch notwendige Veranstaltungen, Gruppen und Kreise in Präsenz durchzuführen und möglichst auf digitale Formate auszuweichen, auch bei Gremiensitzungen.
4. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 100/100.000 und 200/100.000 Einwohner** gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass
- a) **empfohlen wird, Präsenzgottesdienste möglichst unter freiem Himmel zu feiern**; die **Teilnehmerzahl** ist einschließlich der Mitwirkenden auf **maximal 200 Personen** begrenzt;
- b) ein **Anmeldesystem** vorzusehen ist, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten,
- c) eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen ist;
- d) in geschlossenen Räumen **stellvertretendes Singen und Musizieren nur in kleiner Formation** geschieht (davon maximal acht Bläser oder Sänger); Ausnahmen für größere kirchliche Räume können vom Oberkirchenrat genehmigt werden;
- e) empfohlen wird, neben dem Gottesdienst nur noch den Konfirmandenunterricht in Präsenz durchzuführen, sofern Fernunterricht nicht problemlos möglich ist.
5. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 200/100.000 und 300/100.000 Einwohnern** gilt **darüber hinaus**, dass
- a) **Präsenzgottesdienste nur unter freiem Himmel gefeiert werden. Abweichend davon ist es ausnahmsweise zulässig, Präsenzgottesdienste in geschlossenen Räumen mit der Begründung zu feiern**, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen. Zu berücksichtigen sind dabei
- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
  - die Einschätzung der örtlichen Behörden und
  - die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe bzw. Raumvolumen des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten).
- Unbeschadet dessen ist eingehend zu prüfen**, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, **Gottesdienste** an Sonn- und Feiertagen **nicht zu feiern** und stattdessen digitale Formate zu nutzen; **der Gemeindegesang soll reduziert werden**;
- b) das **stellvertretende Singen und Musizieren** in geschlossenen Räumen und **im Freien** nur noch in kleiner Formation geschieht (maximal 12 Musiker, **davon maximal acht Bläser oder Sänger**); Ausnahmen können vom Oberkirchenrat genehmigt werden;

- c) das **Heilige Abendmahl** nicht gefeiert wird; davon kann abgesehen werden, wenn nur ein kleiner Teilnehmerkreis zu erwarten ist oder das Heilige Abendmahl im Anschluss oder in einem selbstständigen Gottesdienst gefeiert wird;
  - d) **Taufen** nicht mehr im Predigtgottesdienst der Gemeinde, sondern in einem selbstständigen Taufgottesdienst gefeiert werden;
  - e) **Trauungen** verschoben werden sollen; von einer Verschiebung kann aus dringlichen Gründen und dann abgesehen werden, wenn die Trauung im kleinsten Kreis gefeiert wird;
  - f) bei **Beerdigungen** die Zahl der Besucher in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel in der Regel auf 50 begrenzt ist; bietet die Friedhofskapelle oder Trauerhalle vor Ort unter Einhaltung der Abstandsregeln nur Raum für weniger Besucher, so ist die Zahl der in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle Platz findenden Besucher auch im Freien maßgeblich;
  - g) dringend empfohlen wird, Gremiensitzungen nur noch digital durchzuführen.
6. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz ab 300/100.000 Einwohnern** ist von der Feier von Präsenzgottesdiensten mit Ausnahme von Beerdigungen, Not- und Jähtaufen abzusehen. Die Feier von Gottesdiensten **auch in geschlossenen Räumen** mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen oder analogen Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.

Abweichend davon ist es **ausnahmsweise zulässig, Präsenzgottesdienste unter freiem Himmel** mit der Begründung **zu feiern**, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen. Zu berücksichtigen sind dabei

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
- die Einschätzung der örtlichen Behörden und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort.

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des Dekanatamts.

7. Die vorstehenden Regelungen und Empfehlungen gelten sobald der jeweils genannte Inzidenzwert über drei Tage durchgängig erreicht ist, und zwar solange, bis der entsprechende Inzidenzwert über zwei Wochen durchgängig unterschritten wird und zu erwarten ist, dass der Inzidenzwert auch danach unterschritten bleibt (bspw. anhand des stadt- oder landkreisbezogenen, ansonsten landesbezogenen 7-Tage-R-Wertes).
8. Dieses Rundschreiben tritt am 19. April 2021 in Kraft. Die Rundschreiben vom 16. Dezember 2020 (50.10-03-V48/1.1), vom 8. Oktober 2020 (50.10-03-V31/1.1) **und vom 8. Februar 2021 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V52/5.1)** sind mit diesem Rundschreiben gegenstandlos.

Anliegend finden Sie den geltenden Gottesdienstablauf und eine tabellarische Übersicht der vorstehenden Bestimmungen.

Bleiben Sie behütet!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Heckel  
Oberkirchenrat

## Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 01.07.2020)

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut<sup>4</sup>

\* Gemeindelied / Musikstück

Eingangswort

\*Psalmgebet

\*Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

\*Schriftlesung

Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück

Predigttext und Predigt

\*Gemeindelied / Musikstück

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

\*Gemeindelied / Musikstück

\*Abkündigungen

\*Friedens- oder Segensbitte

Segen

\*Musik zum Ausgang

---

<sup>4</sup> Bei Gottesdiensten im Freien genügt es, wenn die Glocken des Kirchengebäude geläutet werden, das nach der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde als regelmäßiger Gottesdienstort vorgesehen ist.